



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **Radio Eins Privatrado GmbH** (FN 120470m) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Standortänderung nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) beginnend mit 21.06.2021 bewilligt wird.

Der Name der Übertragungskapazität lautet nunmehr „WIEN 12 (Hermannskogel) 88,6 MHz“ und wird im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben

2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 20.10.2020 beantragte die Radio Eins Privatrado GmbH die Bewilligung der Verlegung des Standorts der Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ nach „WIEN 12 (Hermannskogel) 88,6 MHz“.

Am 02.11.2020 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts.

Am 21.12.2020 legte der Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Radio Eins Privatrado GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.12.2016, KOA 1.021/16-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 01.07.2019, KOA 1.021/19-003, Inhaberin einer zusammengefassten Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien, Niederösterreich und Burgenland“ für die Dauer von fünf Jahren. In der Zulassung wurde ihr auch die Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ erteilt.

Die Radio Eins Privatrado GmbH beabsichtigt den Standort der Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 88,6 MHz“ nach „WIEN 12 (Hermannskogel) 88,6 MHz“ zu verlegen.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Das mit den direkt betroffenen Nachbarstaaten erzielte Ergebnis des Befragungsverfahrens deckt die von der Antragstellerin beantragten technischen Parameter der Übertragungskapazität. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen.

Durch die Standortverlegung ergeben sich leichte Veränderungen der Versorgung, die in erster Linie durch die Topografie des Wienerwalds bestimmt werden. Im Sendernetz der Radio Eins Privatrado GmbH selbst kommt es in Summe zu einer Reduzierung der Doppelversorgung und auch zu einer Verbesserung der Versorgung in Richtung Krems und St. Pölten, da die Topographie vom neuen Standort Hermannskogel die Ausbreitungsbedingungen in diese Richtung begünstigt. Verschlechtert wird jedoch die Versorgung in Wien Hütteldorf, die jedoch durch die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 90,5 MHz“ ausglich wird.

Ausgehend von einer Mindestfeldstärke von 66 dB μ V/m in den Gebieten rund um Wien, reduziert sich die Doppelversorgung im Gesamtversorgungsgebiet außerhalb des Stadtgebiets von Wien um ca. 48.000 Personen. Dies entspricht einer Reduzierung der Doppelversorgung außerhalb des Stadtgebiets von Wien um ca. 6%. In Wien selbst wird bei der einer Mindestfeldstärke von 74 dB μ V/m die Doppelversorgung von ca. 80.000 Personen auf ca. 63.000 Personen reduziert. Dies entspricht ca. 3% der Versorgung in Wien.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, der zitierten Zulassung für das gegenständliche Versorgungsgebiet sowie dem schlüssigen frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 21.12.2020.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 und Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Durch die beantragte Standortänderung kommt es zu keiner wesentlichen Veränderung des versorgten Gebietes.

Die nähere technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Es kann daher für den ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

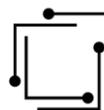
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.021/21-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Jänner 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage/-n: 1 Anlageblatt



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.021/21-004

1	Name der Funkstelle	WIEN 12					
2	Standortbezeichnung	Hermannskogel					
3	Lizenzinhaber	Radio Eins Privatradio GmbH					
4	Senderbetreiber	Radio Eins Privatradio GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	88,60					
6	Programmname	Radio 88.6					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	016E17 41	48N16 15	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	542					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	28,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	35,1					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	37,2					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	3,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	-8,0					
15	Polarisation	M					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	33,6	33,3	33,1	32,8	32,4	32,3
	V	31,4	31,6	31,9	32,3	33,0	33,8
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	32,1	32,0	31,9	31,9	31,8	31,7
	V	34,3	34,7	35,0	35,1	35,2	35,2
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	31,6	31,6	31,7	32,0	32,3	32,6
	V	35,1	35,1	35,0	35,0	35,0	34,9
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	33,2	33,7	34,3	34,7	35,0	35,1
	V	34,8	34,6	34,3	33,8	33,2	32,5
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	35,2	35,1	34,8	34,6	34,4	34,2
	V	32,0	31,5	31,4	31,4	31,4	31,4
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H	34,0	34,0	33,9	33,9	33,8	33,7
V	31,4	31,4	31,4	31,4	31,4	31,4	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal	A hex	C hex	47 hex			
	gem. EN 50067 Annex D überregional	A hex	6 hex	47 hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja				
22	Bemerkungen						